



A-Post
Gemeinderat Wittenbach
Postfach 132
9301 Wittenbach

20. Dezember 2017

Geschäft Nr. 17-6654

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Vogelherd**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Da die Liegenschaft des ehemaligen Kirchgemeindehauses nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dient, soll eine verdichtete Wohnnutzung realisiert werden.

Mit dem Teilzonenplan Vogelherd wird das Grundstück Nr. 759, welches gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan von Wittenbach der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) zugeteilt ist, der Wohnzone W3 zugeteilt. Die Parzelle liegt im Zentrum von Wittenbach inmitten bestehender Wohnnutzungen.

Der Teilzonenplan wurde vom 21. Juli bis am 21. August 2017 öffentlich aufgelegt und dem Referendum vom 8. September bis am 17. Oktober 2017 unterstellt. Es sind keine Rechtsmittel ergriffen worden.

2 Erwägungen

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.



3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- AREG-KP (inkl. Kopie des Erlasses)
- AREG-GI (inkl. Kopie des Erlasses)